

Information über den Ablauf und Bedingungen der vom Dekan genehmigten außerordentlichen Prüfungen

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged (SZTE TVSZ 12.1) „... kann der Dekan der jeweiligen Fakultät ausnahmsweise, aus besonderem Entgegenkommen einen Antrag auf eine Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes genehmigen.

Diesem entsprechend und laut dem Punkt 11.3 der seit dem 1. Februar 2014 gültigen Studienordnung der Medizinischen Fakultät **bieten wir für die Studenten der Medizinischen Fakultät im Zeitraum zwischen den 21.-26. August 2014 (an 4 Prüfungstagen: 21, 22, 25, 26. August 2014) für vom Dekan genehmigte Prüfungen die Möglichkeit.**

Voraussetzungen für eine vom Dekan genehmigte außerordentliche Prüfung sind folgende:

1. Während der Prüfungszeit war der/die Studierende aus gesundheitlichen, familiären oder anderen außerordentlichen Gründen dauerhaft an den Vorbereitungen auf die Prüfung oder am Erscheinen zu derselben verhindert; und dies kann mit entsprechenden, glaubwürdigen Dokumenten in seinem/ihrer Antrag nachwiesen werden.
2. Der/Die Studierende hat in dem entsprechenden Fach/Kurs wenigstens einmal versucht, die Prüfung in der laufenden Prüfungszeit abzulegen, dies war jedoch nicht erfolgreich. Der/Die Studierende hat auf eine von ihm/ihr zu erwartenden Weise die von der Universität vorgegebenen Prüfungs- bzw. Nachholprüfungszeit ausgenutzt.
3. Diese Genehmigung kann ebenfalls beantragt werden, wenn die Prüfungsanmeldung des betreffenden Faches wegen der Absolvierung der Prüfungsvorbedingung (d.h. wegen des Prüfungsfaches des ersten Semesters) nicht möglich war. In diesem Fall ist es nicht nötig, Nachweise (Atteste etc.) einzureichen.

Insofern alle diese Bedingungen erfüllt sind, können für 1 Fach 1 Prüfung, bzw. maximal in 2 Fächern jeweils 1 Prüfung genehmigt werden.

Die aus maximal 2 Fächern von dem Dekan genehmigten Prüfungsmöglichkeiten gelten als 2 verbrauchte Sondererlaubnisse. Diese schöpft die in der Studienordnung der Medizinischen Fakultät festgelegte maximale Zahl der Sondererlaubnisse während des Studiums aus.

Folgende Gründe schließen eine Genehmigung aus:

- die unentschuldigte Versäumung einer Prüfung in den obligatorischen Fächern des laufenden Semesters
- drei Prüfungsversuche in dem betreffenden Fach in dem laufenden Semester (eine vierte Prüfungsmöglichkeit ist nicht möglich)
- für eine Prüfung, die zur Verbesserung der Note einer bereits erfolgreich abgelegten Prüfung dienen soll, gibt es keine Möglichkeit die Genehmigung durch den Dekan außerhalb der regulären Prüfungszeit zu erhalten

Die Anträge können **zwischen dem 7. -11. Juli 2014 (Freitag bis 12 Uhr) in dem Sekretariat für ausländische Studenten** mit dem Ausfüllen des „Antragsformulars zur Sondererlaubnis des

Dekans“ eingereicht werden. Nach der Entscheidung wird ein offizieller Beschluss vom Dekan über jeden eingereichten Antrag bis zum 25. Juli 2014 ausgestellt.

Die vom Dekan genehmigten Prüfungen laufen folgendermaßen ab:

1. Die Namensliste der Studierenden, die eine Genehmigung erhalten haben, schickt das Sekretariat für ausländische Studenten dem jeweiligen Institut zu.
2. Die Institute kündigen im ETR die Prüfungstermine für den Zeitraum zwischen dem 21.-26. August 2014 bis zum **1. August 2014** an (Nachholprüfung, 2. Nachholprüfung).
3. Das Sekretariat für ausländische Studenten öffnet am 1. August 2014 um 10.00 Uhr das ETR derer Studenten, die eine außerordentliche Prüfungsgenehmigung von dem Dekan bekamen.
4. Die Studenten melden sich im ETR ab dem 1. August 2014 ab 12 Uhr für die von der jeweiligen Fakultät angebotenen Prüfungstermine an.
5. Die genehmigten außerordentlichen Prüfungen sind zahlungspflichtig. 3000.- HUF Bearbeitungsgebühren und 1000.- bzw. 1500.- HUF Nachholprüfungsgebühren sind zu zahlen. Schecks sind im Sekretariat für ausländische Studenten erhältlich. Der Einzahlungsbeleg ist von dem/der Studierenden zusammen mit der Genehmigung des Dekans vor der Nachholprüfung vorzuweisen.
6. Die erzielte Note wird am Tag der Nachholprüfung sowohl in das Studienbuch als auch ins ETR von den Instituten eingetragen.

Die betroffenen Studierenden werden über die Voraussetzungen der Antragsstellung und den Ablauf der Prüfungen informiert.

Szeged, den 30. Juni 2014

**Ergänzung zu dem Dokument
„Information über den Ablauf und Bedingungen der vom Dekan genehmigten
außerordentlichen Prüfungen” - datiert am 30. Juni 2014**

In Bertacht auf die Bemerkungen der Studentenselbstverwaltung der Medizinischen Fakultät zu dem „Information über den Ablauf und Bedingungen der vom Dekan genehmigten außerordentlichen Prüfungen“ und nach der Überdenkung der aufgezählten Begründungen, sowie aufgrund der Vereinbarung, die während der Vorbereitung der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät entstanden ist, **werden die in innerhalb einer von dem Dekan genehmigten außerordentlichen Prüfungszeit eingereichten Anträge in dem 2. Semester des Studienjahres 2013/2014 als eine verbrauchte Sondererlaubnis betrachtet.**

In Bezug auf dem Punkt 14.2 der Studien- und Prüfungsordnung, wonach „Eine Prüfung maximal zweimal in der jeweiligen Prüfungsperiode wiederholt werden darf – mit der Ergänzung, dass derjenige Student, der in der gegebenen Prüfungsperiode nur noch **eine nicht erfolgreich absolvierte Prüfung hat**, kann die Möglichkeit mit dem entsprechenden Nachweis von Seiten des Sekretariates für ausländische Studenten erhalten, eine dritte Verbesserungsprüfung anzutreten. **So wird diesen Studenten die Möglichkeit für den vierten Prüfungsversuch in der von dem Dekan genehmigten außerordentlichen Prüfungszeit garantiert.**

Die dritte Verbesserungsprüfung (vierte Prüfung) ist vor einem Prüfungskomitee abzulegen, dessen Mitglieder von dem Sekretariat für ausländische Studenten eingesetzt werden.

Szeged, den 04. Juli 2014

Prof. Dr. Ferenc Bari m.e.H.
Dekan der Medizinischen Fakultät